

# Texte der Ethik-Kommission

## Ethische Richtlinien der DGPs und des BDP

(zugleich Berufsordnung des BDP)  
Fassung vom 29.09.1998

### A. Präambel

Die Aufgabe von Psychologen ist es, das Wissen über den Menschen zu vermehren und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zum Wohle des einzelnen und der Gesellschaft einzusetzen. Sie achten die Würde und Integrität des Individuums und setzen sich für die Erhaltung und den Schutz fundamentaler menschlicher Rechte ein. Der Beruf des Psychologen ist seiner Natur nach frei.

Das berufliche Handeln von Psychologen, seien sie nun wissenschaftlich in Lehre und Forschung, in der Diagnostik, Psychotherapie, Supervision, Beratung, als Experten oder in anderen Funktionen tätig, ist geprägt von der besonderen Verantwortung, die Psychologen gegenüber den Menschen tragen, mit denen sie umgehen. Um helfen zu können, benötigen sie ihr Vertrauen. Der Schutz und das Wohl der Menschen, mit denen Psychologen arbeiten, sind das primäre Ziel dieser Richtlinien.

Psychologen sind dazu verpflichtet, in der praktischen Ausübung ihres Berufs zu jeder Zeit ein Höchstmaß an ethisch verantwortlichem Verhalten anzustreben. Sie sind dazu verpflichtet, die Rechte der ihnen beruflich anvertrauten Personen nicht nur zu respektieren, sondern, wann immer erforderlich, auch aktiv Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte zu ergreifen.

Psychologen anerkennen das Recht des Individuums, in eigener Verantwortung und nach eigenen Überzeugungen zu leben. In ihrer beruflichen Tätigkeit bemühen sie sich um Sachlichkeit und Objektivität und sind wachsam gegenüber persönlichen, sozialen, institutionellen, wirtschaftlichen und politischen Einflüssen, die zu einem Mißbrauch bzw. zu einer falschen Anwendung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten führen könnten.

Psychologen arbeiten auf der Basis von zuverlässigem und validem, wissenschaftlich fundiertem Wissen. Ihre psychologischen Kenntnisse finden in einer Vielzahl beruflicher Kontexte Anwendung. Verantwortliches berufliches Handeln erfordert hohe fachliche Kompetenz. Psychologen sind dazu verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden und auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zu halten. Sie bieten nur Dienstleistungen an, für deren Erbringung sie durch Ausbildung oder fachliche Erfahrung qualifiziert sind. In Tätigkeitsfeldern, in denen es noch keine wissenschaftlich anerkannten Standards gibt, orientieren sich Psychologen am Grundsatz wissenschaftlicher Redlichkeit und überprüfen regelmäßig den Erfolg ihrer Interventionen. Zugleich ergreifen sie alle notwendigen Maßnahmen, um die Wohlfahrt derer, mit denen sie arbeiten, zu schützen.

Die Ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. geben verbindliche Regeln für das professionelle Verhalten von Psychologen vor. Sie finden nicht nur auf berufliche Kontexte im engeren Sinne Anwendung, sondern haben für die Berufsangehörigen in ihrer Eigenschaft als Psychologen in allen Lebenssituationen bindenden Charakter.

Im öffentlichen Bewußtsein besitzt der Beruf des Psychologen heute ein hohes Ansehen, dem auch durch ein differenziertes Netz an ethischen und rechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen werden muß. Die gemeinsamen Ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. sind Ausdruck des Selbstverständnisses des Psychologenberufs. Sie vermitteln den Berufsangehörigen eine gültige Orientierung für ihre praktische Arbeit und setzen Maßstäbe, anhand derer psychologische Tätigkeiten öffentlich überprüfbar werden. Auf diese Weise dienen die im folgenden aufgestellten Regeln der inneren Ordnung des Berufsstandes und ermöglichen bei Nichteinhaltung von Normen entsprechende Sanktionen.

Soweit Gesetze oder Rechtsnormen diese Ethischen Richtlinien für einzelne psychologische Tätigkeiten weiter einschränken, sind sie vorrangig.

## **B. Allgemeine Bestimmungen**

### **B.I. Berufsbezeichnung – Titelführung**

#### I.1. Berufsbezeichnung

1. Die Bezeichnung "Psychologin/ Psychologe" führt, wer über ein abgeschlossenes Hauptfachstudium der Psychologie verfügt. Den Titel "Diplom-Psychologin/ Diplom-Psychologe" (Dipl.-Psych.) führt, wer diesen Titel rechtmäßig aufgrund eines Hochschulstudiums erworben hat.
2. Absolventen eines Hauptfachstudiums der Psychologie, das mit dem Diplom oder einem äquivalenten akademischen Grad abgeschlossen wird, sind gehalten, die rechtlichen Bestimmungen zur Titelführung im Land der Berufsausübung zu beachten.
3. Diplome in Psychologie, die aufgrund eines Studiums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurden, sind bei Erfüllung der Voraussetzungen nach den Richtlinien der EU (89/48 EWG und 92/51/EWG) der Berufsbezeichnung nach Abs. (1) gleichgestellt.

#### I.2. Akademische Grade

Akademische Grade dürfen nur geführt werden, wenn und soweit sie aufgrund eines Hochschulstudiums und nach dem Recht des Landes, in dem sie erworben wurden, rechtmäßig erlangt wurden. Für ausländische akademische Grade gilt, daß sie nach inländischem Recht geführt werden dürfen.

#### I.3. Hinweise auf Mitgliedschaften

1. Der Hinweis auf eine Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. bzw. auf eine Mitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. ist zulässig.

### **B.II. Stellung zu Kollegen und anderen Berufsgruppen**

#### II.1. Loyalität gegenüber dem Berufsstand

Psychologen schulden dem eigenen Berufsstand Loyalität. Sie verhalten sich standesgemäß und fördern den Berufsstand als Wissenschaft und als Profession.

## II.2. Kollegiales Verhalten

1. Psychologen schulden ihren Berufskollegen Respekt und üben keine unsachliche Kritik an deren Berufsausübung.
2. Psychologen versuchen nicht, durch unlautere Handlungsweisen Kollegen aus ihren Tätigkeitsfeldern zu verdrängen oder ihnen Aufträge zu entziehen.
3. Psychologen, die standeswidriges Verhalten bei Kollegen zu erkennen glauben, sollen diese zunächst vertraulich darauf hinweisen.
4. Vor Einleitung eines strafrechtlichen Beleidigungs- oder Verleumdungsverfahrens oder eines zivilrechtlichen Abmahn- oder Unterlassungsverfahrens gegen Kollegen haben Psychologen zunächst das Ehrengericht der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. bzw. das Ehrengericht des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. anzurufen und dort eine Entscheidung herbeizuführen, sofern sie Mitglied in einem der beiden Verbände sind.
5. Beschäftigen Psychologen Kollegen als Angestellte oder freie Mitarbeiter, so haben sie diesen dem Berufsstand und der vereinbarten Tätigkeit angemessene Verträge anzubieten.

## II.3. Verhältnis zu Angehörigen anderer Berufe

1. Psychologen sind in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe loyal, tolerant und hilfsbereit.
2. Angestellte oder beamtete Psychologen haben bei Begründung eines Dienstverhältnisses auf ihre eigenverantwortliche Berufsausübung hinzuweisen, insbesondere auf die ihnen kraft Gesetzes obliegende Schweigepflicht.
3. Sie haben darauf hinzuweisen, daß ihre persönliche Verantwortung für Patient und Klient Grenzen der dienstlichen und fachlichen Aufsicht über ihre Arbeit bedingen kann und darauf hinzuwirken, daß insbesondere in der heilkundlich-klinischen Psychologie den Psychologen ein weisungsfreier Kernbereich verbleibt.
4. Sie haben darauf hinzuwirken, daß ethischen Anforderungen zuwiderlaufende und nicht fachgerecht zu erfüllende Aufgaben nicht abverlangt werden können.
5. Dem Arbeitgeber soll eine Ausfertigung dieser Ethischen Richtlinien übergeben werden.

## II.4. Psychologen und Mitarbeiter

1. Beschäftigen Psychologen Mitarbeiter und Hilfskräfte, so haben sie diesen angemessene Arbeitsbedingungen und der jeweiligen Tätigkeit entsprechende schriftliche Verträge anzubieten.
2. Auszubildende und Praktikanten sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen und ausreichend auszubilden. Damit ist ausgeschlossen, daß sie mit einseitigen oder ausschließlich untergeordneten Tätigkeiten beschäftigt werden.
3. Psychologen sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern jederzeit, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, auf Wunsch ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen.

## **B.III. Umgang mit Daten**

### III.1. Schweigepflicht

1. Psychologen sind nach § 203 StGB verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Berufstätigkeit anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen zu schweigen, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen vorsieht oder ein bedrohtes Rechtsgut überwiegt. Die Schweigepflicht von Psychologen besteht auch gegenüber Familienangehörigen der ihnen anvertrauten Personen. Ebenso besteht die Schweigepflicht von Psychologen gegenüber ihren Kollegen und Vorgesetzten.
2. Wenn mehrere Psychologen oder Psychologen und Ärzte gleichzeitig dieselben Klienten/ Patienten beraten oder behandeln, so sind die mitbehandelnden Fachkollegen und Ärzte untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als die Klienten/ Patienten nicht etwas anderes bestimmen.

Die Schweigepflicht entfällt gegenüber den Mitarbeitern und Gehilfen von Psychologen, die notwendigerweise mit der Vorbereitung oder Begleitung ihrer Tätigkeit betraut sind.

Ansonsten entfällt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nur bei einer Entbindung von dieser durch die ihnen anvertrauten Personen.

3. Die der Schweigepflicht unterliegenden Tatsachen, Befunde und Beratungs- bzw. Behandlungsergebnisse dürfen anonymisiert weiterverwendet werden, sofern ausgeschlossen ist, daß Rückschlüsse auf die Patienten/ Klienten möglich sind.
4. Mitarbeiter von Psychologen sind über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren, und diese Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

### III.2. Aufzeichnungen, Erhebung und Speicherung von Daten

Psychologen dürfen nur nach vorheriger Einwilligung durch die Klienten/ Patienten Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger über Besprechungen oder Behandlungen erstellen oder Besprechungen von einem Dritten mithören lassen. Psychologen dürfen nur im Rahmen ihres Auftrages Daten über Klienten/ Patienten erheben, speichern und nutzen. Dies gilt auch für Telefongespräche.

Aufzeichnungen jeder Art, insbesondere auf Datenträger, sind gegen unrechtmäßige Verwendung zu sichern.

Urmaterialien und ihre Aufbereitung sind entsprechend den Festlegungen der Auftraggeber oder mindestens für 10 Jahre aufzubewahren.

## **B.IV. Gutachten und Untersuchungsberichte**

### IV.1. Sorgfaltspflicht

Allgemein gilt, daß die Erstellung und Verwendung von Gutachten und Untersuchungsberichten von Psychologen größtmögliche sachliche und wissenschaftliche Fundiertheit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfordert. Gutachten und

Untersuchungsberichte sind frist- und formgerecht anzufertigen. Die föderativen Richtlinien für die Erstellung von Gutachten sind zu beachten.

#### IV.2. Transparenz

Gutachten und Untersuchungsberichte müssen für die Adressaten inhaltlich nachvollziehbar sein.

#### IV.3. Einsichtnahme

1. Sind Auftraggeber und Begutachteter nicht identisch, kann das Gutachten bzw. der Untersuchungsbericht nur mit Einwilligung des Auftraggebers den Begutachteten zugänglich gemacht werden.
2. Psychologen sind gehalten, darauf hinzuwirken, daß die Begutachteten ihr Gutachten bzw. den Untersuchungsbericht auf Wunsch einsehen können, sofern für sie kein gesundheitlicher Schaden zu befürchten ist.
3. Falls der Auftrag eine Einsichtnahme von vornherein ausschließt, müssen die Begutachteten vorab davon in Kenntnis gesetzt werden.

#### IV.4. Gefälligkeitsgutachten

Gefälligkeitsgutachten sind nicht zulässig, ebenso wenig die Abgabe von Gutachten, die Psychologen durch Dritte ohne eigene Mitwirkung erstellen lassen.

#### IV.5. Stellungnahme zu Gutachten von Kollegen

Stellungnahmen zu Gutachten von Kollegen sind zulässig, wobei der [Abschnitt B.II.2 \(1\)](#) dieser Ethischen Richtlinien besonders zu beachten ist.

### **B.V. Werbung und Öffentlichkeit**

#### V.1. Allgemeines

Als Angehörige eines freien Berufes bieten Psychologen ihre Dienste unter fachlichen und nicht gewerblichen Gesichtspunkten an.

#### V.2. Grundsätze zur Werbung

1. Psychologen dürfen über ihre Dienstleistungen und ihre Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind.
2. Psychologen ist es gestattet, mit Praxisbroschüren, Rundschreiben, Informationsseiten im WWW und anderen vergleichbaren Informationsmitteln im Rahmen des [Abschnitts D.II.](#) zu arbeiten, soweit sie keine Erfolgs- und Umsatzzahlen entgegen der Branchenüblichkeit wiedergeben. Hinweise auf Klienten und Aufträge sind mit Zustimmung der Auftraggeber zulässig. Hinweise auf Patienten, Zeugnisse oder Gutachten der eigenen Praxis sind unzulässig.
3. Heilkundlich tätige Psychologen dürfen Informationen nach Abs. (2) nur an eigene Praxispatienten richten. Dies gilt nicht für Informationen über die Praxis, deren Öffnungszeiten und Angebote über heilkundliche Leistungen auf Informationsseiten im WWW oder in anderen elektronischen Daten-Kommunikationsnetzen. Sie dürfen sich in Verzeichnisse aufnehmen lassen, soweit diese ausschließlich der Information

von Patienten über Behandlungsmöglichkeiten dienen und nicht darüber hinaus mit Zeichnungen oder Fotos werben.

4. Psychologen haben darauf hinzuwirken, daß Dritte für sie keine Werbung betreiben, die ihnen selbst verboten ist. Psychologen haben auch darauf hinzuwirken, daß die Vorschriften über die Werbung auch von Einrichtungen zu beachten sind, in denen sie arbeiten.

### V.3. Hinweis auf spezielle Qualifikationen und Schwerpunkte

1. Psychologen dürfen auf die von ihnen erworbenen psychologischen oder berufsbezogenen Aus- und Weiterbildungen und Zertifikate, auf Tätigkeitsschwerpunkte und Zielgruppen sowie auf sprachliche Kenntnisse hinweisen. Insgesamt sind nicht mehr als sechs Benennungen zulässig.
2. Tätigkeitsschwerpunkte und Zielgruppen dürfen nur benannt werden, wenn darin bzw. mit diesen mindestens zwei Jahre nachhaltig Erfahrungen gewonnen wurden.
3. Werbung mit Heilerfolgen ist unzulässig, ebenfalls für wissenschaftlich nicht fundierte oder unzureichend entwickelte Verfahren.

### V.4. Hinweise auf Zusammenarbeit

1. Auf eine gemeinsame Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in einer Sozietät, in einer Partnerschaftsgesellschaft oder in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) mit sozietätsfähigen Personen i. S. des Abschnitts [D.III](#) dieser Ethischen Richtlinien erfolgt. Kurzbezeichnungen für eine Zusammenarbeit können von heilkundlich tätigen Psychologen nicht geführt werden.
2. Üben mehrere heilkundlich tätige Psychologen ihren Beruf in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gemeinschaftlich aus, so ist dies mit dem Hinweis "Gemeinschaftspraxis" kenntlich zu machen.
3. Auf den Briefbögen sind bei Sozietäten oder sonstigen Personenzusammenschlüssen alle Namen der Beteiligten vollständig aufzuführen. Bei beruflichem Zusammenschluß mit anderen Berufsangehörigen sind die jeweiligen Berufsbezeichnungen anzugeben.

### V.5. Direkte Werbung

Heilkundlich tätigen Psychologen ist es nicht erlaubt, potentielle Patienten direkt zu werben. Als eine solche Werbung ist es auch anzusehen, wenn durch öffentliche Besprechung von Verfahren, Techniken und anderen Mitteln oder durch Vorträge sowie in Veranstaltungen auf die eigene Praxis werbend hingewiesen wird. Gleiches gilt, wenn diese Werbung durch Dritte und im Einverständnis mit dem Psychologen oder mit dessen Duldung geschieht.

### V.6. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Berichte in Verbindung mit dem eigenen Namen in Fachzeitschriften sowie die Unterrichtung anderer Psychologen über die Möglichkeit, spezielle Verfahren, Techniken und andere Mittel durch die unterrichtenden Psychologen durchzuführen oder anwenden zu lassen, sind zulässig.

### V.7. Auftreten in der Öffentlichkeit

Werden Psychologen in der Öffentlichkeit im Rahmen von Vorträgen, Radio- oder Fernsehprogrammen, in Zeitungs- und Zeitschriftenaufsätzen, auf vorproduzierten Kassetten

oder CDs, durch die Versendung von Materialien auf dem Postweg, über das WWW oder mittels anderer Medien etc. beratend oder kommentierend tätig, so sind sie gehalten, folgende Regeln einzuhalten:

1. Ihre Aussagen und Ratschläge basieren auf zuverlässigem, validem, wissenschaftlich fundiertem Wissen und anerkannter psychologischer Praxis.
2. Ihre Aussagen sind auf sachliche Information begrenzt; die eigene Person und Praxis werden nicht werbend hervorgehoben.
3. Die Rezipienten dieser öffentlichen Aussagen von Psychologen werden nicht dazu ermutigt anzunehmen, daß diese eine persönliche Beziehung zu ihnen haben.

## **C. Psychologie in Forschung und Lehre**

### **C.I. Wissenschaftsfreiheit und gesellschaftliche Verantwortung**

1. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art.5, Abs.3 GG) erlegt den in der Forschung und Lehre tätigen Psychologen die Verantwortung für Form und Inhalt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit auf.

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ist formal unbeschränkt. Es findet aber seine Grenze dort, wo andere Grundrechte verletzt werden. In ihrer Berufsausübung sind die in Forschung und Lehre tätigen Psychologen an ihre ethische Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen und der natürlichen Umwelt gebunden.

2. Aus dem Recht auf Freiheit von Forschung und Lehre erwächst die ethische Verpflichtung der in diesem Bereich tätigen Psychologen, Forschung und Lehre von Fremdbestimmung und wissenschaftsfremder Parteilichkeit freizuhalten.

Das schließt ein, daß in der Forschung tätige Psychologen die Fragestellung ihrer Forschungsarbeit, die methodischen Grundsätze, die Ergebnisinterpretation und deren Verbreitung selbst zu verantworten haben und nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, verfassungswidrige Eingriffe in diesen Verantwortungsbereich abzuwehren.

Die Anerkennung der wissenschaftlichen Leistungen Andersdenkender, Andersgläubiger, Angehöriger anderer Altersgruppen und des anderen Geschlechts, anderer sozialer Schichten und Kulturen, und die Bereitschaft, eigene Irrtümer durch überzeugende Argumente, welcher Herkunft auch immer, zu korrigieren, kennzeichnen das Berufsethos der in Forschung und Lehre tätigen Psychologen in besonderem Maße.

3. Die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Forschung von Fremdbestimmung ist zugleich als Appell an die moralische Verantwortung der in Forschung und Lehre tätigen Psychologen zu verstehen, innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft demokratische Arbeitsformen zu fördern. Neue Fragestellungen, Denkansätze und Methoden sind ohne Rücksicht auf ihre Herkunft unvoreingenommen zu prüfen.
4. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Psychologen, die in weisungsabhängiger Stellung forschen, sowie für in der Auftragsforschung tätige Psychologen.
5. Unbeschadet der Verantwortlichkeit Angehöriger anderer Berufsgruppen für die von ihnen im Rahmen eines Forschungsvorhabens durchgeführten einzelnen Maßnahmen,

tragen Psychologen als Leiter solcher Forschungsvorhaben für diese die Gesamtverantwortung.

## **C.II. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

1. Grundlegend für die Berufsausübung in Forschung und Lehre ist die unbedingte Redlichkeit in der Suche nach und bei der Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Um gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, verpflichten sich in Forschung und Lehre tätige Psychologen zur Einhaltung folgender Grundsätze:
2. Sie unterwerfen ihre Forschungstätigkeit den allgemein gültigen Regeln methodischen Vorgehens und der Überprüfbarkeit von Ergebnissen. Sie sind jederzeit bereit, ihr wissenschaftliches Vorgehen entsprechend dem jeweiligen Untersuchungsziel darzustellen, zu begründen und rationaler Kritik zugänglich zu machen.
3. Werden Forschungsvorhaben realisiert, ohne daß sie, zumeist auf dem Wege der Finanzierung, personell bzw. institutionell an Strukturen gebunden sind, die der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dienen, so obliegt es den Forschenden selbst sicherzustellen, daß die Durchführung solcher Vorhaben mit den wissenschaftlichen, fachlichen und ethischen Grundsätzen dieser Ethischen Richtlinien in Übereinstimmung steht.
4. In Forschung und Lehre tätige Psychologen sind darum bemüht, bereits im Forschungsprozeß alle verfügbaren Informationen und Gegenargumente angemessen zu berücksichtigen. Sie sind offen für Kritik und bereit, auch eigene Erkenntnisse konsequent anzuzweifeln.
5. In Forschung und Lehre tätige Psychologen verpflichten sich, ihre Forschungsergebnisse zu dokumentieren. Sie sind bereit, wissenschaftliche Aussagen vollständig und ohne Auflagen zugänglich zu machen und so ihren Einbezug in den kumulativen Prozeß der Forschung und Lehre zu gewährleisten. Diese Selbstverpflichtung gilt im Grundsatz auch für solche Forschungsergebnisse, die der eigenen Theorie bzw. den eigenen Hypothesen widersprechen oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen als nicht opportun erscheint.
6. Die Beiträge von Partnern, Kollegen, Studierenden und Vorgängern zum eigenen Forschungsthema werden explizit und deutlich kenntlich gemacht.

## **C.III. Grundsätze der Forschung am Menschen**

1. Psychologische Forschung ist auf die Teilnahme von Menschen als Versuchspersonen angewiesen. Psychologen als Wissenschaftler sind sich der Besonderheit der Rollenbeziehung zwischen Versuchsleiter und Versuchsperson und der daraus resultierenden Verantwortung bewußt. Sie stellen sicher, daß durch die Forschung Würde und Integrität der teilnehmenden Personen nicht beeinträchtigt werden. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, Sicherheit und Wohl der Versuchspersonen zu gewährleisten, und versuchen, Risiken auszuschließen.
2. Die Verantwortung ist besonders hoch zu bemessen, wenn es sich bei den Versuchspersonen um Abhängige oder um Personen handelt, die nicht in der Lage sind, eigenverantwortlich zu handeln, oder wenn die Forschungssituation geeignet ist, eigenverantwortliches Handeln der Versuchspersonen zu reduzieren.
3. Die Teilnahme an psychologischen Versuchen erfolgt freiwillig (unbeschadet der Bestimmungen in Prüfungsordnungen, die grundsätzlich die Teilnahme an psychologischen Versuchen vorschreiben können). Die Versuchspersonen sind über alle Ziele, Einzelheiten, Belastungen und Risiken auf verständliche Weise zu



informieren, die für ihre Teilnahmeentscheidung mutmaßlich von Bedeutung sind. Über verdeckte Beobachtung sind sie zu informieren. In den Ausnahmefällen, in denen eine vollständige Information vor der Versuchsdurchführung mit dieser nicht vereinbar ist, muß in besonderem Maße sichergestellt sein, daß den Versuchspersonen durch ihre Teilnahme kein Schaden entstehen kann. In diesem Fall sind die Versuchspersonen in allgemeiner Form über die mangelnde Aufklärung zu informieren. Nach Abschluß der Untersuchung sind die Probanden aufzuklären. Gleiches gilt analog für die verdeckte Beobachtung.

Im Falle nicht einwilligungsfähiger Personen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter einzuholen.

4. Handelt es sich bei den Versuchspersonen um Studierende oder um von den projektverantwortlichen Psychologen abhängige Personen, so sind diese verpflichtet sicherzustellen, daß diesen Teilnehmern aus einer Rücknahme ihrer Zustimmung zur Teilnahme vor bzw. während der Untersuchung keine schädlichen Konsequenzen erwachsen.
5. Psychologen setzen ihre Versuchspersonen keinen psychisch oder physisch schädigenden Einflüssen oder Gefährdungen aus. Versuche sind unverzüglich abbrechen, wenn Versuchspersonen unerwartete Belastungsreaktionen zeigen. Treten unerwünschte Konsequenzen der Versuchsteilnahme auf, so hat der Psychologe diese zu beseitigen bzw. für ihre Beseitigung zu sorgen.
6. Psychologen sind auch verantwortlich für eine ethisch einwandfreie Ausführung der unter ihrer Supervision oder Kontrolle durch andere Personen ausgeführten Forschungsarbeiten am Menschen. Anderen an der Forschung beteiligten Personen dürfen nur solche Aufgaben übertragen werden, für die sie angemessen trainiert und vorbereitet wurden.
7. Psychologische Versuche sind nur in jeweils dazu geeigneten Einrichtungen oder Institutionen durchzuführen.

#### **C. IV. Zum Einsatz von Tieren in Forschung und Lehre**

1. Tierversuche sind im Rahmen einiger psychologischer Arbeitsfelder für die Forschung und Lehre unverzichtbar. Doch gilt auch hier die grundsätzliche Verpflichtung der Psychologen zur Achtung des Lebens. Voraussetzung für ein Tätigwerden auf diesem Gebiet sind nicht nur tierexperimentelle Kenntnisse, sondern auch tatsächliche und rechtliche Kenntnisse der Tierhaltung und Tierpflege.
2. Der Umgang mit Tieren in Forschung und Lehre erfordert eine besondere ethische Sensibilität und spezielle Kenntnisse, um Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere soweit möglich zu verhindern. Psychologen, die Tierversuche durchführen, bemühen sich, Schmerzen, Leiden und Schäden für ihre Versuchstiere möglichst gering zu halten.
3. Bei der Entscheidung, ob Tierversuche für ein psychologisches Projekt unerlässlich sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.
4. Tierversuche sollten nur mit der Absicht vorgenommen werden, den Stand des Wissens zu erweitern. Es sollte dabei sorgfältig bedacht werden, ob das gewählte Versuchsverfahren, die eingesetzte Tierspezies und die Zahl der Versuchstiere angemessen sind.
5. Bei laut Tierschutzgesetz anzeige- und genehmigungspflichtigen Untersuchungen am Tier, aber auch bei der Durchführung von Tierversuchen, die allein aus Verhaltensexperimenten ohne physische Eingriffe oder Schmerzzufügung bestehen, ist

die Mitteilung IV der Senatskommission der Versuchstierforschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft in ihrer jeweils aktuellen Fassung für Psychologen, die Tierversuche durchführen, verbindlich.

6. Bei Mitarbeitern und Hilfskräften, die unter der Supervision von Psychologen Tierversuche in Forschung und Lehre durchführen, ist zu gewährleisten, daß sie in die Untersuchungsverfahren und die Haltung und Pflege der Tiere entsprechend den ihnen zugewiesenen Aufgaben angemessen eingewiesen sind.

### **C.V. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen**

1. Die Ergebnisse psychologischer Forschung sind der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen. Durch korrekte, vollständige und eindeutige Darstellung sind Fehlinterpretationen zu verhindern.
2. Daten, über die Individuen identifizierbar sind, sind zu anonymisieren.
3. Fachinterne Diskussion und Kritik sind der Entwicklung der Wissenschaft zuträglich und dürfen nicht verhindert werden.
4. Bei gemeinsamen Publikationen sind die wesentlichen Mitarbeiter explizit und deutlich zu beteiligen. Die Reihenfolge der Autoren sollte ihrem Leistungsbeitrag gerecht werden.
5. Psychologen, die in ihren veröffentlichten Daten nachträglich bedeutsame Fehler entdecken, sind verpflichtet, sinnvolle Schritte zu deren öffentlicher Korrektur, etwa durch ein Erratum oder durch andere angemessene Publikationsmaßnahmen zu ergreifen.
6. Psychologen, denen Planungsvorhaben, Ergebnisberichte oder sonstige unveröffentlichte wissenschaftliche Texte im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachter für Publikationen, Forschungsanträge etc. zugänglich gemacht werden, sind verpflichtet, die Vertraulichkeit und die Autorenrechte derer, die diese Materialien eingereicht haben, zu wahren.

### **C.VI. Lehre, Fort- und Weiterbildung, Supervision**

1. In der Lehre ist es Aufgabe der Psychologen, den Lernenden den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft Psychologie in objektiver und verständlicher Weise nahezubringen. Persönliche Sichtweisen sind als solche kenntlich zu machen. Bei Ankündigung und Ausführung von Lehrveranstaltungen und öffentlichen Vorträgen ist darauf zu achten, daß keine falschen Erwartungen geweckt werden.
2. Psychologen, die in der Lehre tätig sind, sind sich der Besonderheit der Rollenbeziehung zwischen Lehrendem und Lernendem bewußt und nutzen diese nicht zu ihrem persönlichen Vorteil.
3. Die im Verlauf der Lehrtätigkeit über Studierende gewonnenen persönlichen Informationen sind mit gleicher Vertraulichkeit zu behandeln wie Informationen über Klienten / Patienten und Versuchspersonen.
4. Bei Falldemonstrationen ist besondere Rücksicht auf die Würde und das Wohl der vorgestellten Personen geboten. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen bezüglich der Stellung zu Patienten. Studierende, die Falldemonstrationen beiwohnen, müssen darauf hingewiesen werden, daß sie die Anonymität der vorgestellten Personen zu wahren haben und ihre Privatsphäre schützen müssen.
5. In der Lehre tätige Psychologen werden die ihnen anvertrauten Studierenden nur insoweit dazu veranlassen, an psychologischen Versuchen teilzunehmen, als dies im Rahmen von Ausbildung und Forschung erforderlich ist. In diesem Fall ist die besondere Verantwortung gegenüber Abhängigen als Versuchspersonen zu beachten.

6. Treten Mitarbeiter oder Studierende in die Funktion von Untersuchungsleitern, etwa bei der Anwendung psychodiagnostischer Verfahren, so ist unbeschadet ihrer eigenen Verantwortlichkeit Sorge zu tragen, daß ihr Handeln in Übereinstimmung mit den Ethischen Richtlinien steht.
7. Psychologen sollen bei Studierenden, die sie unterrichten und möglicherweise prüfen werden, keine Beratungen oder Behandlungen gegen Entgelt durchführen.
8. Psychologen, die an Ausbildungsprogrammen gleich welcher Art in lehrender oder organisatorischer Funktion beteiligt sind, sind verpflichtet sicherzustellen, daß darüber veröffentlichte Informationen korrekt sind.
9. Im Rahmen der Lehrtätigkeit in Ausbildung, Fort- bzw. Weiterbildung und Supervision soll die Beziehung zu den Studierenden sowie Teilnehmern an postgradualen Ausbildungsgängen so gestaltet werden, daß diesen kontinuierlich und ausreichend Rückmeldung über ihre Leistungen gegeben werden kann. In der Lehre tätige Psychologen bewerten die Leistungen der Teilnehmer anhand relevanter, in den Ausbildungsprogrammen festgelegter Kriterien.
10. Psychologen, die die postgraduale, praktische Tätigkeit von Ausbildungsteilnehmern oder jüngeren Kollegen supervidieren, sind verpflichtet, sie mit den vorliegenden Ethischen Richtlinien vertraut zu machen und deren Einhaltung zu überwachen.
11. Im Rahmen der Fort- bzw. Weiterbildung, Supervision oder spezieller Trainings ist es in der Lehre tätigen Psychologen nicht gestattet, Ausbildungsteilnehmer direkt oder indirekt zur Enthüllung persönlicher Informationen aufzufordern. Wo die Selbstenthüllung ein regulärer Bestandteil einer Trainingsprozedur ist, muß die Teilnahme an einer solchen Übung freiwillig erfolgen, nachdem bereits vor der Übung die Zustimmung der Teilnehmer eingeholt wurde.
12. In der Lehre tätige Psychologen sollen postgraduale Ausbildungsteilnehmer oder jüngere Kollegen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen, nicht selbst psychotherapeutisch oder in anderer Form behandeln. Eine Ausnahme bilden solche Fälle, in denen dies mit der ausdrücklichen Zustimmung der Ausbildungskandidaten zum ausschließlichen Zwecke der Ausbildung in diesem Verfahren geschieht.

## **D. Psychologie in der Anwendung**

### **D.I. Die besondere Verantwortung gegenüber Klienten/ Patienten**

#### **I.1. Vertrauensverhältnis**

Das Verhältnis von Psychologen zu ihren Klienten/ Patienten ist in besonderer Weise von der Notwendigkeit eines Vertrauensverhältnisses geprägt. Psychologen können daher in allen Fällen einen Auftrag ablehnen oder beenden, wenn dieses Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht.

Wenn der Auftraggeber des Psychologen nicht mit der ihm anvertrauten Person identisch ist - wie häufig in der Forensischen Psychologie und Wirtschaftspsychologie -, besteht eine besondere Verpflichtung, im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten zu handeln.

#### **I.2. Aufklärung und Einwilligung**

1. Psychologen müssen ihre Klienten / Patienten über alle wesentlichen Maßnahmen und Behandlungsabläufe unterrichten und sich ihrer Einwilligung versichern.

2. Bei heilkundlichen Behandlungen haben sie auf ggf. bestehende Risiken und Alternativbehandlungen hinzuweisen. Die Hinweispflicht umfaßt auch Fragen des Honorars und der Kostenerstattung.

### I.3. Wahrung der Unabhängigkeit

Heilkundlich und klinisch tätige Psychologen dürfen während einer therapeutischen Beziehung keine persönlichen Bindungen zu ihren Patienten eingehen; z. B. sind sexuelle Beziehungen zu Patienten unzulässig.

### I.4. Recht auf Einzelberatung/ -behandlung

Klienten/ Patienten haben das Recht, ohne Gegenwart eines Dritten von einer Psychologin/ einem Psychologen beraten oder behandelt zu werden.

### I.5. Besondere Sorgfaltspflicht heilkundlich tätiger Psychologen

1. Psychotherapeuten behandeln Störungen mit den bestmöglichen Therapieverfahren. Patienten haben ein Recht auf die nach dem jeweiligen wissenschaftlichen Stand bestmögliche Behandlung.
2. Zu Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung ist in Zweifelsfällen und auf Wunsch des Patienten ein ärztliches Konsilium einzuholen oder eine psychologische oder ärztliche Mitbehandlung einzuleiten.
3. Psychologen, die erkennen, daß eine Fortsetzung der heilkundlichen Behandlung zu keiner weiteren Gesundung oder sogar zu einer Gesundheitsgefährdung von Patienten führen kann, müssen die Behandlung abbrechen.
4. Wollen heilkundlich tätige Psychologen eine Behandlung vorzeitig beenden und kann dadurch eine Gesundheitsgefährdung der Patientin/ des Patienten eintreten, so haben sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gewährleisten, daß eine Fortbehandlung sichergestellt ist.

### I.6. Aufzeichnungen

1. Psychologen sind verpflichtet, über Beratungen und Behandlungen aussagefähige Aufzeichnungen zu erstellen.
2. Die psychologischen Aufzeichnungen über heilkundliche Tätigkeiten sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren, ansonsten beträgt die Aufbewahrungszeit 5 Jahre.
3. Bei Praxisaufgabe oder Beendigung der Berufstätigkeit sind Aufzeichnungen bei Beachtung der Aufbewahrungsfristen zu vernichten. Nur mit Zustimmung der Klienten / Patienten können sie an eine/ einen die Praxis übernehmende(n) Psychologin / Psychologen weitergegeben werden.
4. Mit Zustimmung der Patienten müssen heilkundlich tätige Psychologen sachdienliche Aufzeichnungen oder deren Zusammenfassung an Kollegen herausgeben, wenn diese eine Beratung oder Behandlung fortsetzen. Bei nicht heilkundlichen Aufzeichnungen können Psychologen die Herausgabe der Aufzeichnungen von der Bezahlung des wirtschaftlichen Wertes abhängig machen.
5. In Kliniken oder anderen Einrichtungen, in denen bei Weggang von heilkundlich tätigen Psychologen die Behandlung fortgesetzt wird, sind Aufzeichnungen den psychologischen oder ärztlichen Nachfolgern zu übergeben oder verschlossen dem Dienstherrn mit dem Hinweis zu hinterlassen, die Aufzeichnungen nur an solche zu übergeben.

6. Am Ende einer Therapie haben Psychologen ihren Klienten/ Patienten auf deren Wunsch Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren, es sei denn, dem stehen überwiegende Rechte entgegen.

## **D.II. Ausübung des Berufs in eigener Praxis**

### II.1. Bezeichnungen für psychologische Praxen

1. Psychologische Praxen dürfen keine Bezeichnungen führen, die geeignet sind, unangemessene Vorstellungen zu wecken.
2. Im Bereich der psychologischen Heilkunde sind alle Bezeichnungen untersagt, die eine bevorzugte Stellung der eigenen Praxis vortäuschen; dies gilt insbesondere für Bezeichnungen wie "Beratungsstelle", "Zentrale", "Zentrum" oder ähnliche.
3. Die Bezeichnung "Institut" oder ähnliche anspruchsvolle Bezeichnungen (vgl. Satz (2)) dürfen im Bereich der psychologischen Heilkunde nur dann verwendet werden, wenn personelle Besetzung, Ausstattung und Arbeitsweise der Praxis dies rechtfertigen.

### II.2. Anbringung und Gestaltung von Praxisschildern

1. Praxisschilder dienen dazu, der Öffentlichkeit die Praxisstelle anzuzeigen.
2. Die Anbringung von Praxisschildern ist nur im ortsüblichen Ausmaß zulässig. Heilkundlich tätige Diplom-Psychologen haben durch ein Praxisschild auf den Ort ihrer Tätigkeit und ihre Erreichbarkeit hinzuweisen.

### II.3. Hinweise auf Praxisgründung und Führung

1. Psychologen dürfen durch Werbemaßnahmen auf die Begründung und die Führung ihrer psychologischen Praxis hinweisen und darüber öffentlich informieren. Die Hinweise dürfen keine unangemessenen oder irreführenden Vorstellungen über das Angebot der Dienstleistungen und die inhaltliche und personelle Ausstattung der Praxis erwecken.
2. Für heilkundliche Praxen kann im Rahmen des Abschnittes [D.II.](#) durch ortsübliche Anzeigen in regionalen Tageszeitungen und jeweils bis zu zweimal auf Praxisbegründung und -veränderung, auf Abwesenheit und Rückkehr, auf Änderungen der Sprechzeiten und Telefonnummern sowie auf Sonderveranstaltungen hingewiesen werden.
3. Bei Verlegung des Praxissitzes kann am bisherigen Standort und bis zur Dauer von sechs Monaten das Praxisschild mit dem Umzugsvermerk angebracht bleiben. Namen von Kollegen, die verstorben sind oder sich zur Ruhe gesetzt haben, dürfen bis zu zwölf Monaten im Praxisnamen und bei Kenntlichmachung fortgeführt werden, sofern dazu vorher ein Einverständnis abgegeben wurde.

### II.4. Zulässige Angaben auf Praxisschildern

1. Neben Namen und Erreichbarkeit können auf dem Praxisschild die nach Abschnitt II Ziffern 1-3 zulässigen Titel, Sprechstunden und Telefonnummer angegeben werden.
2. Heilkundlich tätige Psychologen sollten nach Möglichkeit auf die Angaben fachlicher/ inhaltlicher Schwerpunkte verzichten. Zulässig ist die Benennung von maximal 6 fachlichen/ inhaltlichen Schwerpunkten. Diese differenzieren sich
  - nach spezifischen Patientengruppen bzw. spezifischer Klientel,

- nach spezifischen Symptomen bzw. Problembereichen,
- nach spezifischen Therapieformen bzw. Methoden.

## II.5. Ankündigung auf Briefbögen, Formularen und Stempeln

1. Für die Ankündigung auf Briefbögen, sonstigen Formularen und Stempeln gelten die Bestimmungen für die Praxisschilder entsprechend (Abschnitt II Ziffer 4). Jede übertriebene Form ist zu vermeiden.

## II.6. Eintragungen in Telefonbücher

1. Eintragungen in Telefonbücher und Branchenfernsprechverzeichnisse durch heilkundlich tätige Psychologen sind insbesondere nach den in B.V.2 und B.V.3 enthaltenen Regeln möglichst zurückhaltend zu gestalten.

## D.III. Gemeinsame Ausübung der Berufstätigkeit

1. Psychologen können sich auch mit Angehörigen anderer Freier Berufe im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft, zwecks gemeinsamer Berufsausübung, gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen, Praxisräumen u.ä. und gemeinsamer Beschäftigung von Mitarbeitern zusammenschließen. Der Vertrag über die Begründung einer Gemeinschaft sollte schriftlich erfolgen und insbesondere Bestimmungen über Veränderungen, über die Verteilung von Lasten und Einnahmen und über eine Auflösung enthalten.
2. Die Partner/ Gesellschafter einer Gemeinschaft sind im Außenkontakt kenntlich zu machen und in Werbung und Briefbögen oder sonstigen Unterlagen aufzuführen, es sei denn, es handelt sich um einen Personen- oder Kapitalzusammenschluß zu einer Firma.
3. Für heilkundlich tätige Psychologen innerhalb einer Gemeinschaft gilt folgendes:
  - a. In jeder Form eines Zusammenschlusses muß die freie Therapeutenwahl gesichert sein.
  - b. Das Liquidationsrecht verbleibt im Außenverhältnis bei dem behandelnden Psychologen.
  - c. Die Behandlungsunterlagen und -aufzeichnungen können den Partnern/ Gesellschaftern nur dann zur Verfügung gestellt und von diesen eingesehen werden, wenn eine entsprechende Erklärung des Patienten zuvor schriftlich eingeholt wurde.
  - d. Die Patienten sind vor Beginn einer Behandlung darauf hinzuweisen, daß eine gesamtschuldnerische Haftung der nichtbehandelnden Sozien ausgeschlossen ist.
  - e. In einer Partnerschaftsgesellschaft ist sicherzustellen, daß psychotherapeutische Entscheidungen insbesondere bei Diagnostik und Therapie ausschließlich der Psychologe trifft, sofern nicht der Psychologe nach dem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufes solche Entscheidungen überlassen darf.
4. Soweit heilkundlich tätige Diplom-Psychologen Kollegen im Anstellungsverhältnis oder als freie Mitarbeiter beschäftigen, ist eine Übertragung von Behandlungen auf diese nur mit Zustimmung des Patienten möglich.

## **E. Schlußbestimmungen**

### **E.I. Verstöße**

1. Unabhängig von einer gerichtlichen Ahndung werden Verstöße gegen die obenstehenden Richtlinien durch das Ehrengericht der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGPs) bzw. durch das Ehrengericht des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) verfolgt. Im Falle des Berufsverbands (BDP) regelt Näheres die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

### **E.II. Inkrafttreten**

1. Diese gemeinsamen Ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. wurden am 30.9.98 von der DGPs und am 25.4.99 vom BDP verabschiedet und treten an die Stelle der "Berufsethischen Richtlinien" der Föderation Deutscher Psychologenverbände aus dem Jahr 1967 und der "Berufsordnung für Psychologen" des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen in der Fassung vom 1.4.1986. Sie sind am 25.4.99 in Kraft getreten.